

Feststellung gemäß § 5 UVPG
3 B Energie GmbH & Co. KG, Wedemark

GAA v. 13.11.2023

Mit Antrag vom 28.09.2023 beantragte die Firma 3 B Energie GmbH & Co. KG, Alter Westweg 8, 30900 Wedemark, die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG der wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort Salhop 4 in 30900 Wedemark, Gemarkung Mellendorf, Flur 9, Flurstück 8/2.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Austausch der vorhandenen Tragluftfolienabdeckung beim bestehenden Gärproduktlager (Austausch der 30°-Abdeckung gegen eine 1/3-Kugel)

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.2 (S) der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. Die zuständige Behörde prüft im Zuge der ersten Stufe, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 S. 2 UVPG).

Die erste Stufe der Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Begründung:

Anhand der Angaben ist zu erkennen, dass im näheren Bereich der Anlage und somit der beantragten wesentlichen Änderung der Biogasanlage, Gebiete mit besonderen Schutzkriterien (gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG) vorliegen.

Fraglich ist, inwiefern diese durch das geplante Vorhaben tangiert werden und somit zu besonderen örtlichen Umständen führen.

Im Anbetracht der bereits bestehenden Biogasanlage und somit der Nutzung des Gebiets ist davon auszugehen, dass die wesentliche Änderung nicht zu veränderten örtlichen Gegebenheiten führt. Die wesentliche Änderung beinhaltet zwar eine Erhöhung der Lagerkapazität des Gasspeichers, aber die Kapazitätsgrenzen der Biogasanlage bleiben davon unberührt. Laut Antragsunterlagen dient dies der Flexibilisierung des Betriebes.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen außer bei der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Aus Sicht der zu beteiligenden Behörden bestehen ebenfalls keine Anhaltspunkte für nachteilige Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter. Bedenken wurden nicht geäußert.

Die Gemeinde Wedemark stellt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB für die geplante wesentliche Änderung der Biogasanlage im Außenbereich her.

Bei dem ordnungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.